

# Richtlinien für die Bezuschussung von Besinnungstagen für Schulklassen

## I. Grundsätzliches

Die Evangelische Jugend Bayern fördert Besinnungstage für Schulklassen, denn sie möchte im Rahmen ihrer Zielsetzung (Ordnung der Evangelischen Jugend Bayern Nr.1.(1)) Jugendlichen Raum zur Besinnung und Neuorientierung geben.

Besinnungstage sollen in der Regel außerschulische, kirchliche Veranstaltungen von drei Unterrichtstagen sein. Der mehr auf Wissensvermittlung ausgerichtete Unterricht kann mittels Besinnungstagen durch Erfahrungslernen bereichert und die religiös-ethische Identitätsfindung von Jugendlichen kann so unterstützt werden.

Besinnungstage/Tage der Orientierung werden in der Regel durchgeführt von Religionslehrer\_innen, Pfarrer\_innen und/oder Mitarbeiter\_innen der Evangelischen Jugendarbeit. Es sind Veranstaltungen im Sinne der Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO § 20 [3]) und des kultusministeriellen Erlasses vom 27.07.1987. Näheres dazu im Infoblatt „Rechtsgrundlagen, Rechttügerschaft und Versicherungsschutz bei Besinnungstagen/Tagen der Orientierung in Bayern.“

Es handelt sich dabei um Maßnahmen mit religiös-ethischem Inhalt im Sinne der Evangelischen Jugendarbeit. Klassenfahrten, Freizeiten, Maßnahmen zur politischen Bildung oder ähnliches sind von der Förderung ausgeschlossen. Den Grundlagen der Evangelischen Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit und Partizipation) soll bei der Durchführung der Besinnungstage Rechnung getragen werden. Bei der Gestaltung von Besinnungstagen ist darauf zu achten, dass sich diese entsprechend deutlich von der normalen Unterrichtssituation unterscheiden.

Durch eine Kooperation zwischen den Religionslehrer\_innen und Mitarbeitenden der evangelischen Jugendarbeit können sich für die Schüler\_innen neue Zugänge und Chancen entwickeln. Wo möglich, ist eine derartige Kooperation mit Partner\_innen außerhalb der Schule anzustreben.

## II Fördervoraussetzungen

### 1. Träger: Antragsberechtigt sind

- 1.1 die Gliederungen der Evangelischen Jugend und ihrer Mitgliedsverbände sowie die evangelischen regionalen Zentren für Besinnungstage.
- 1.2 alle allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen, wenn die Maßnahme verantwortlich und selbständig von den Lehrkräften vorbereitet und durchgeführt wird.
- 1.3 alle allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen, wenn die Maßnahme durch einen externen Träger, wie z.B. katholisches Bildungshaus oder katholische Jugendstelle durchgeführt wird.

### 2. Gefördert werden Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen. Maßnahmen von anderen beruflichen Schulen (z.B. Fachakademien) können nach vorherigem schriftlichem Antrag bezuschusst werden.

- 2.1 Bei Maßnahmen der unter 1.1 geführten Träger werden alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gefördert.
- 2.2 Bei Maßnahmen der unter 1.2 und 1.3 geführten Träger werden die evangelischen Schülerinnen und Schüler einer Klasse gefördert.

### 3. Eine Förderung ist nicht möglich

- 3.1 bei Maßnahmen, die überwiegend einem touristischen Zweck oder der Erholung dienen.
- 3.2 bei Maßnahmen, die innerhalb der Schule stattfinden.

### 4. Jahrgangsbegrenzung:

Zuschüsse werden gewährt für Maßnahmen ab der 5. Klasse.

## 5. Dauer der Maßnahme/Mindestarbeitszeit

Maßnahmen mit einer themenbezogenen Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden (zu je 60 Minuten) pro Tag. An- und Abreisetag können dabei als ein Arbeitstag gerechnet werden.

Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einem Tag kann an anderen Tagen ausgeglichen werden. Die maximal anrechenbare Arbeitszeit beträgt dabei 9 Stunden themenbezogene Arbeit pro Tag.

## 6. Programmgestaltung

- 6.1 Programmteile, deren Zuordnung zur Arbeitszeit nicht offensichtlich sind, jedoch als solche gewertet werden sollen, sind zu erläutern.
- 6.2 Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Besinnungstagen muss für die Schüler\_innen erkennbar sein (Einladungsschreiben).
- 6.3 Die Schüler\_innen sind nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Gestaltung der Besinnungstage zu beteiligen.
- 6.4 Bei Maßnahmen in der Evangelischen Jugend gehen wir davon aus, dass schon in der Planung und in der Durchführung beachtet wird, dass der „ökologische Fußabdruck“ so gering wie nur möglich ausfällt. Dies gilt für die Anreise, den Einkauf, die verwendeten Materialien und alle sonstigen Verbräuche.
- 6.5 Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmer\_innen mit öffentlichen (Bahn, ÖPNV etc.) bzw. anderen kollektiven Verkehrsmitteln (Reisebus, Kleinbusse etc.) angereist sind, wird für die An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet.

## 7. Ort der Maßnahme

Eine naheliegende Unterbringung ist anzustreben. Gefördert werden Maßnahmen, die innerhalb Bayerns stattfinden. Ausnahmen davon werden nur gewährt innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie über die Grenze hinaus. Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller. Darüber hinaus gehende Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch das Amt für evangelische Jugendarbeit.

## III. Umfang der Förderung

- 1.1 Zu den für eine Veranstaltung der Jugendarbeit angemessenen Gesamtkosten wird bei Maßnahmen der unter II.1.1 geführten Veranstaltern pro Arbeitstag und Teilnehmer\_in ein Zuschuss von 9,- Euro gewährt. Maximal wird pro Teilnehmer\_in ein Zuschuss von 18,- Euro entsprechend zwei Arbeitstagen gewährt. Leitungspersonen werden wie Teilnehmer\_innen bezuschusst.
- 1.2 Zu den für eine Veranstaltung der Jugendarbeit angemessenen Gesamtkosten wird bei Maßnahmen der unter II.1.2 und II.1.3 geführten Veranstaltern pro Arbeitstag und evang. Teilnehmer\_in ein Zuschuss von 6,- Euro gewährt. Maximal wird pro evang. Teilnehmer\_in ein Zuschuss von 12,- Euro entsprechend zwei Arbeitstagen gewährt. Leitungspersonen werden wie Teilnehmer/innen bezuschusst.
2. Eine zusätzliche Bezuschussung aus anderen Förderprogrammen ist möglich, wenn der erwartete Zuschuss angegeben ist.
3. Der **Zuschuss**<sup>1</sup> aus diesem Förderprogramm darf ausschließlich zweckgebunden für die geförderte Maßnahme verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung je nach den angegebenen Tagessätzen, jedoch maximal bis zum Ausgleich des Defizits der Maßnahme. In Ausnahmen kann der Zuschuss erst nach Eingang an die Teilnehmenden zurückerstattet werden. Damit dies in die Zuschussberechnung mit einbezogen werden kann, ist eine schriftliche Versicherung bzw. ein solcher Hinweis im Elternbrief notwendig.“

#### IV. Abrechnungsverfahren

Spätestens 6 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme sind folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

1. Antrag auf Formblatt mit vollständigen Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme.
2. Von den Teilnehmer\_innen ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeliste
3. Ausschreibung/Einladung zu den Besinnungstagen bzw. Rundbrief an die Eltern
4. Programm, aus dem ersichtlich wird
  - Thema und Zielsetzung der Maßnahme
  - der tatsächliche zeitliche Ablauf (Anfangs- und Endzeiten jeder Arbeitseinheit)
  - die jeweiligen Arbeitsthemen und Teilziele
  - die angewandten Methoden (insbesondere wie die Schüler\_innen beteiligt wurden)

Für den Fall einer Nachprüfung sind die Originalbelege 5 Jahre beim Antragsteller aufzubewahren.

Die Frist von 6 Wochen gilt als Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Auf die Zahlung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

#### V. Rechtsträgerschaft und Versicherungsfragen

Zu Rechtsträgerschafts- und Versicherungsfragen geben wir das beigelegte Merkblatt zur Kenntnis.

#### VI. Widerspruch

Gegen den Bescheid kann binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Finanzausschuss der Landesjugendkammer eingelegt werden.

#### VII. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten in dieser Form **ab 1. September 2017**.

(Beschluss der Landesjugendkammer vom 27.-29. Juni 2014; Novellierung des Verfahrens (Nr. II. 1 und 2.) durch den Finanzausschuss der Landesjugendkammer am 5. Juli 2017)

#### Informationen und Beratung:

Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern  
 Postfach 45 01 31 90212 Nürnberg  
 Referat Schulbezogene Jugendarbeit/Besinnungstage

Auskunft: Horst Ackermann, Referent für schulbezogene Jugendarbeit und Besinnungstage  
 Johanna Wollnik, Sach- und Antragsbearbeitung  
 Tel.: (0911) 43 04-280/-302  
 E-Mail: [ackermann@ejb.de](mailto:ackermann@ejb.de)  
[wollnik@ejb.de](mailto:wollnik@ejb.de)

Stand: 25.11.2020